

**Anfrage**

Das Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (GTG) sieht in Artikel 36 Abs. 2 vor, dass der Betriebsführer "so weit möglich" Nichtraucher- und Rauchertische zur Verfügung stellt. Die Nichtraucherertische müssen deutlich gekennzeichnet werden.

Die Wirksamkeit dieser Massnahme ist höchst zweifelhaft, nicht zu reden von der unglücklichen Formulierung dieser Bestimmung, die eine echte Trennung zwischen Rauchern und Nichtrauchern kaum zulässt (besser wäre es, von rauchfreien Zonen zu sprechen). Wie soll denn die Luftqualität verbessert werden, wenn man - wie es oft geschieht - einen "Nichtrauchertisch" direkt neben einen "Rauchertisch" stellt! Hinzu kommt, dass diese Massnahme keinen zwingenden Charakter aufweist, so dass jedermann einfach behaupten kann, es sei "leider nicht möglich, Nichtraucherertische anzubieten".

Die Freiburger Regierung hat am 22. August 2000 zum Entwurf des Bundesamtes für Gesundheit für das Programm 2001-2005 zur Prävention des Tabakkonsums Stellung genommen. Sie bekräftigte, dass "die Anstrengungen zur Tabakprävention in der Schweiz in den drei Handlungsfeldern zu verstärken sind, in denen die Bevölkerung angeregt wird, nicht mit dem Rauchen anzufangen, mit dem Rauchen aufzuhören und nicht unfreiwillig passiv zu rauchen."

Im Wissen, dass die öffentlichen Gaststätten besonders stark vom Problem des Passivrauchens betroffen sind,

im Wissen um die verheerenden Folgen, welche der passive Tabakkonsum für die Gesundheit der betroffenen Personen hat, und in Kenntnis, dass in der Schweiz jedes Jahr 400 Personen Opfer des Passivrauchens werden,

in Kenntnis einer von der Hotel & Gastro Union durchgeführten Umfrage, die zeigte, dass von 821 befragten Personen aus Service, Küche, Hauswirtschaft und Empfang 78,5% ein Rauchverbot in Restaurants und Bars wünschen,

unter Berücksichtigung von Artikel 19 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, der den Arbeitgeber verpflichtet, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Nichtraucher nicht durch das Rauchen anderer Personen belästigt werden,

im Wissen, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung in einem Café oder einem Restaurant essen und trinken möchte, ohne durch Tabakrauch gestört zu werden. Mit anderen Worten: 63 Prozent der Bevölkerung (im Alter von 14 bis 65 Jahren) sagen, dass sie mehr oder weniger häufig unter der schlechten Luft in den Cafés, Restaurants und Tea-Rooms leiden,

- hat die Freiburger Regierung die Wirksamkeit der im GTG vorgesehenen Massnahme untersucht (verbesserte Luftqualität, Anzahl Gaststätten, die tatsächlich wirksame Massnahmen eingeführt haben, Beeinflussung des Gesundheitszustands der in diesen Gaststätten arbeitenden Personen)?
- hält die Freiburger Regierung die gesetzlichen Massnahmen des GTG für ausreichend, um bezüglich der Zielsetzung "nicht gegen seinen Willen passiv zu rauchen" ein zufrieden stellendes Ergebnis zu erzielen? Falls nicht, welche Massnahmen will sie treffen, um dieses Ziel zu erreichen?

## **Antwort des Staatsrates**

Das Problem des Rauchens in öffentlichen Räumen betrifft nicht nur die öffentlichen Gaststätten im Sinne des Gesetzes vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (GTG). So sind die Nichtraucherinnen und Nichtraucher, die zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung ausmachen, regelmässig und ganz allgemein den mit dem Passivrauchen verbundenen Gefahren ausgesetzt. Besonders betroffen sind Personen, die in ständig verrauchten Räumen arbeiten müssen sowie Kinder. Die von der Schweiz im Juni 2004 unterzeichnete und am 28. Februar 2005 in Kraft getretene Rahmenvereinbarung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Eindämmung des Tabakgebrauchs sieht Massnahmen zum Schutz vor Passivrauchen an Arbeitsplätzen in geschlossenen Räumen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, Einrichtungen und Plätzen vor. Mit der Einführung verbindlicher Massnahmen in öffentlichen Gaststätten könnte ein erster Schritt in diese Richtung unternommen und die Gefahren des Passivrauchens allgemein bewusst gemacht werden. Die Kantone Tessin und Genf haben bereits Schritte in Richtung eines Rauchverbots in öffentlichen Gaststätten unternommen.

Grossrat Castella stellt zu Recht fest, dass die bisherige gesetzliche Bestimmung, die - ohne verbindliche Wirkung - von den Betreibern der öffentlichen Gaststätten verlangt, "so weit möglich" Nichtraucherische zur Verfügung zu stellen, nur von einer Minderheit der Wirtinnen und Wirte umgesetzt wird. Trotz der Toleranzkampagnen von Gastro Suisse gibt es derzeit nur wenige Gaststätten, die über wirksame Nichtraucherzonen verfügen.

Die Massnahme aus dem Jahr 1991 ist in dieser Hinsicht als erster Schritt zu betrachten, der im Übrigen nur darauf zielte, das Wohlbefinden der Kundschaft in öffentlichen Gaststätten in einer Atmosphäre der Toleranz zu fördern. Seither haben wissenschaftliche Studien die gefährlichen Auswirkungen des Passivrauchens auf die Gesundheit aufgezeigt und zudem wurde neu der Besorgnis gegenüber den Serviceangestellten, die diesen Gefahren besonders ausgesetzt sind, Ausdruck verliehen. Unter diesen Umständen erscheint es offensichtlich, dass der Staatsrat in näherer Zukunft konkrete Vorschläge erarbeiten muss, die darauf abzielen, die wirksame Durchsetzung rauchfreier Zonen in den öffentlichen Gaststätten zu verbessern. Sollten diese Vorschläge andere öffentliche Räume betreffen, so wäre wohl eine Revision des GTG nur ein erster Schritt in einem allgemeinen Gesetzgebungsprozess, der den Bereich der Arbeit, des Sports, der Ausbildung, der Gesundheit oder auch der Verkehrsmittel einschliesst. Der Arbeitgeberverband für Restauration und Hotellerie Gastro Suisse scheint sich dieses Problems bewusst geworden zu sein. Er arbeitet aktiv an praktischen Lösungen, die er noch dieses Jahr den kantonalen Behörden unterbreiten will.

Wie man sieht, sind die Überlegungen gegenwärtig weit fortgeschritten und werden mit allen betroffenen Partnern auf konstruktive Art weiterverfolgt. Beim Abschluss dieser Analyse wird der Staatsrat in der Lage sein, Massnahmen zu formulieren, die er für die künftig zu verfolgenden Ziele als geeignet erachtet.

Freiburg, 28. Juni 2005